

SATZUNG

über die Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Auf Grundlage des § 24 Abs. 1, Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) für die Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz und den §§ 68 Satz 2, 74 Abs. 3 des Schulgesetzes (jeweils in der derzeit geltenden Fassung), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan bietet als Träger der Grundschulen Kusel, Theisbergstegen, Konken, Pfeffelbach, Rammelsbach, Neunkirchen/Pbg. und Ulmet ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Schulen an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten, sowie die Versorgung mit einem Mittagessen zur gewährleisten.
- (3) Ein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe oder ähnliche Angebote ist grundsätzlich ausgeschlossen; standortbezogen werden freiwillige Angebote vorgehalten.
- (4) Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich jedoch je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung auch den allgemeinen Bedingungen einer Nachmittagsbetreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird.
- (5) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Schulrechts. Die Schulleitung kann auf das Betreuungsangebot Einfluss nehmen und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.
Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert jedoch der Träger und sorgt für Ersatz bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft.

§ 2

Aufnahmen und Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt nach Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mittels entsprechender Formulare, die der Schule vorliegen und welche durch diese an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet werden.
- (2) Aufnahmeberechtigt nach Maßgabe der unter Abs. 3 geregelten Prioritäten ist jedes Kind, das eine Grundschule in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan besucht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (3) Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule besteht nur nach Verfügbarkeit der vorhandenen Plätze. Sie richtet sich zunächst nach dem Anspruch aus dem Ganztagsförderungsgesetz Rheinland-Pfalz, welches ab dem Schuljahr 2026/2027 mit dem

Rechtsanspruch auf Betreuung für die Schüler und Schülerinnen der ersten Klassen in Kraft tritt.

Aufwachsend wird der Rechtsanspruch mit jedem Schuljahr um eine Klassenstufe erweitert:

Schuljahr 2026/2027 Schüler und Schülerinnen der 1. Klassenstufe

Schuljahr 2027/2028 Schüler und Schülerinnen der 2. Klassenstufe

Schuljahr 2028/2029 Schüler und Schülerinnen der 3. Klassenstufe

Schuljahr 2029/2030 Schüler und Schülerinnen der 4. Klassenstufe

Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die im betreffenden Schuljahr einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung aus dem Ganztagsfördergesetz des Landes Rheinland-Pfalz begründen,
 2. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, welcher einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
 3. Kinder, deren Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder bei denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
 4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
 5. Geschwisterkinder
 6. sonstige Kinder
- (4) Die Anmeldung behält bis zu einer schriftlichen Abmeldung schuljahresübergreifend ihre Gültigkeit. Sofern das Angebot nicht mehr genutzt werden möchte, ist das Kind unter Verwendung des entsprechenden Formulars zum Monatsende abzumelden.

§ 3

Ausschlussgründe

- (1) Der Träger der Betreuenden Grundschule ist berechtigt, ein Kind vom weiteren Besuch unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen. Ausschlussgründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
- a) das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb unzumutbare Belastung darstellt und/oder
 - b) andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet werden und/oder
 - c) die Einrichtung den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden kann und/oder
 - d) die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal nicht möglich ist und/oder
 - e) Erziehungsberechtigte sich nicht an die Vorgaben des Trägers halten, die aufgrund der Gewährung der Aufsichtspflicht vor Ort notwendig sind und/oder
 - f) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.
- (2) Unabhängig davon ist der Träger berechtigt, ein Kind von der Teilnahme am Essen auszuschließen, sobald der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Essensgeldes länger als zwei Monate in Verzug ist.
- (3) Der Schulträger entscheidet über den Ausschluss im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.
- (2) Damit das Betreuungspersonal der Aufsichtspflicht nachkommen kann, sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - a) Kinder, die am Schulunterricht teilnehmen aber aus bestimmten Gründen die Betreuende Grundschule an diesem Tag nicht besuchen können, sind beim Betreuungspersonal abzumelden.
 - b) Sofern das Betreuungsangebot der Grundschule ein flexibles Abholen zulässt, ist dies grundsätzlich nur zur vollen Stunde möglich.
 - c) Erziehungsberechtigte sind für den Heimweg des Kindes verantwortlich. Daher verlassen die Kinder nach Ende der angemeldeten Betreuungszeit die Betreuende Grundschule. Sofern Erziehungsberechtigte nicht möchten, dass ihr Kind alleine den Heimweg antritt, müssen sie es pünktlich zum Ende der angegebenen Betreuungszeit abholen.
 - d) Die betreuten Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (3) Kinder, welche die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten. Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind ebenfalls einschließlich des Heimweges versichert.
- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 5

Verpflegung

- (1) Der Träger bietet im Rahmen des Betreuungsangebotes die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung für die Kinder der Betreuenden Grundschule an. Das Angebot gilt jedoch nur für den Fall, dass eine entsprechende Nachfrage besteht und eine Zubereitung bzw. Bereitstellung der Mahlzeiten gewährleistet ist. § 2 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Es können Absprachen über die Teilinanspruchnahme an vereinzelten Wochentagen getroffen werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die jeweiligen Wochentage, an denen das Essen eingenommen werden soll, vorab den Betreuungskräften mitzuteilen.
- (3) Beiträge für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Beitragshöhe sowie Ermäßigung und Befreiung, Beitragszahlung

- (1) Die monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung werden ab dem Schuljahr 2026/2027 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Elternbeitrag ohne Mittagsverpflegung | 39,00 € monatlich |
| b) Elternbeitrag mit Mittagsverpflegung | 58,50 € monatlich |
- Der Elternbeitrag mit Mittagsverpflegung setzt sich wie folgt zusammen:
Elternbeitrag 39,00 € zuzüglich 19,50 € Vorhaltung des Küchenpersonals
- (2) Der Monatsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag ab Beginn des Antragsmonats unter Berücksichtigung der kindergeldberechtigten Kinder für Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Lernmittelfreiheit haben, für das erste Kind um 50 v.H. und für das zweite Kind um 70 v.H., für das dritte Kind und jedes weitere Kind erfolgt eine Beitragsbefreiung.
- (3) Die Elternbeiträge entstehen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
Der Monatsbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag, eines Monats an die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zu entrichten.
Aufgrund der Ferienzeiten werden im Schuljahr nur 10 Monatsbeiträge eingefordert.
Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen.
- (4) Die Abrechnung der Verpflegung richtet sich nach der Anzahl der Mahlzeiten und wird zusätzlich zum Elternbeitrag monatlich abgerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Kusel, den 30.06.2026
gez. Christoph Schneider
(Bürgermeister)

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kusel, den 17. Juli 2026
Verbandsgemeindeverwaltung:
In Vertretung:
gez. Xaver Jung
1.Beigeordneter